

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Spielanlagen in der Gemeinde Bindlach (GrünanlagenS)

Die Gemeinde Bindlach erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) folgende Satzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle von der Gemeinde unterhaltenen Grünanlagen sowie die Kinder- und Ballspielplätze und Skate-Anlagen im Gebiet der Gemeinde Bindlach.
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch gepflegt werden und von der Gemeinde der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.
- (3) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des Abs. 2 sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Wege und Plätze und Wasseranlagen.
- (4) Die Gemeinde Bindlach unterhält Spielanlagen als öffentliche Einrichtungen. Sie werden der Allgemeinheit zur Benutzung für Spiel, Sport und Erholung nach Maßgabe folgender Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt:
 1. Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Plätze, die aufgrund ihrer Ausstattung erkennbar dem Spielen und der Freizeitgestaltung von Kindern gewidmet sind.
 2. Bolzplätze im Sinne dieser Satzung sind Plätze, die der sportlichen Betätigung dienen und nur über die dazu notwendigen Einrichtungen verfügen, nicht aber darüber hinaus mit anderen Geräten zum Spielen ausgestattet sind.
 3. Skate-Anlagen im Sinne dieser Satzung dienen der sportlichen Betätigung und verfügen nur über die dazu notwendigen Einrichtungen, sind aber darüber hinaus nicht mit anderen Geräten zum Spielen ausgestattet.
- (5) Einrichtungen der vorgenannten Anlagen sind
 1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen;
 2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe);
 3. bauliche Einrichtungen jeglicher Art.

§ 2

Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grün- und Spielanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird sowie die Anlagen und ihre Bestandteile/Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

- (2) Es ist insbesondere unzulässig,
1. Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen zu betreten;
 2. Geräte, Mobiliar, Bepflanzungen und Umzäunungen von ihrem Platz zu entfernen oder zu beschädigen;
 3. die Anlage oder Anlagenbestandteile zu verunreinigen, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Unrat, Abfällen oder Hundekot;
 4. Fahrzeuge aller Art zu fahren; ausgenommen sind Dreiräder, Roller, ähnliche kleine Kinderfahrzeuge und Behindertenfahrzeuge. Dies gilt nicht auf Anlagenwegen und -flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr ausdrücklich freigegeben sind;
 5. Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu betreiben oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen;
 6. das Verrichten der Notdurft;
 7. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen bzw. Wohnmobilen und/oder zu nächtigen;
 8. offene Feuerstellen zu errichten;
 9. auf Spielanlagen alkoholische Getränke mit sich zu führen und zu konsumieren oder sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand dort aufzuhalten;
 10. sich in Grünanlagen zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten;
 11. eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben und Waren und Leistungen aller Art anzubieten sowie Veranstaltungen abzuhalten ohne im Besitz einer erforderlichen Sondernutzungserlaubnis zu sein;
 12. unbefugt Gegenstände zu errichten, aufzustellen oder an- bzw. einzubringen;
- (3) Personensorgeberechtigte und andere Aufsichtspersonen müssen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche, die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verstoßen.
- (4) Fahrzeuge sind außerhalb der Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skate-Anlagen abzustellen.

§ 3 Mitführen von Tieren

- (1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.
- (2) Hunde dürfen nur an einer höchstens 120 cm langen reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Es ist verboten, Tiere jeglicher Art auf Spielanlagen mitzuführen.

- (4) Es ist verboten, Grün- und Spielanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen. Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen diesem Verbot eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 4 Benutzungssperre

Die Grün- und Spielanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 5 Vollzugsanordnungen

- (1) Die Gemeinde Bindlach ist berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Grün- und Spielanlagen ergehenden Anordnungen der Gemeinde Bindlach ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6 Platzverweis

- (1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
 2. in den Grün- und Spielanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grün- und Spielanlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;
 3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Grün- und Spielanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 7 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer Grün- und Spielanlagen verunreinigt oder beschädigt oder Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Gemeinde nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

B. Besondere Bestimmungen für Spielanlagen

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Die öffentlichen Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skate-Anlagen sind täglich von 8 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit (Einschaltung der Straßenbeleuchtung), längstens jedoch bis 22 Uhr zur Benutzung freigegeben. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung an der jeweiligen Anlage andere Nutzungszeiten festgelegt wurden.
- (2) Bei anhaltendem schlechten Wetter bleiben die Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skate-Anlagen und ihre Einrichtungen geschlossen.

§ 9 Benutzungsvorbehalte

- (1) Auf Kinderspielplätzen dürfen sich nur Kinder bis zum 14. Lebensjahr sowie Personen, die sie beaufsichtigen, aufhalten. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen von einer dazu geeigneten Person (Personensorgeberechtigter oder Beauftragter) beaufsichtigt werden.
- (2) Die öffentlichen Bolzplätze und Skate-Anlagen stehen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Verfügung. Kinder unter 6 Jahren müssen von einer geeigneten Person (Personensorgeberechtigter oder Beauftragter) beaufsichtigt sein.
- (3) Der Aufenthalt auf öffentlichen Kinderspielanlagen ist Personen mit ansteckenden Krankheiten untersagt.

§ 10 Skate-Anlagen

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Skate-Anlagen ist nur mit geeigneter Schutzkleidung gestattet.
- (2) Die vorhandenen Asphaltflächen sind Sicherheitsbereiche. Diese dürfen nicht als Aufenthaltsfläche genutzt werden und sind von Gegenständen freizuhalten.
- (3) Das Befahren mit Fahrrädern ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet.

C. Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
 1. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen betritt;

2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 Geräte, Mobiliar, Bepflanzungen und Umzäunungen von ihrem Platz enternt oder beschädigt;
3. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 die Anlage oder Anlagenbestandteile verunreinigt, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Unrat, Abfällen oder Hundekot;
4. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Fahrzeuge fährt;
5. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte betreibt oder Musikinstrumente ruhestörend gebraucht oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeiführt;
6. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 6 in Grün- und Spielanlagen die Notdurft verrichtet;
7. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 7 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt und/oder nächtigt;
8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 8 eine offene Feuerstelle errichtet;
9. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 9 auf Spielanlagen alkoholische Getränke mit sich führt und konsumiert oder sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand dort aufhält;
10. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 10 sich in Grünanlagen zum Zwecke des Alkoholgenusses aufhält;
11. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 11 eine gewerbliche Tätigkeit ausübt und Waren und Leistungen aller Art anbietet sowie Veranstaltungen abhält ohne im Besitz einer erforderlichen Sondernutzungserlaubnis zu sein;
12. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 12 unbefugt Gegenstände errichtet, aufstellt oder an- bzw. einbringt;
13. die allgemeine Verhaltensregel des § 3 Abs. 1 beim Mitführen von Tieren missachtet und hierdurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt;
14. entgegen § 3 Abs. 2 Hunde nicht an einer höchstens 120 cm langen reißfesten Leine führt oder nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen;
15. entgegen § 3 Abs. 3 Tiere auf Spielanlagen mitführt;
16. entgegen § 3 Abs. 4 oder § 7 Abs. 1 Satz 2 Exkremete von mitgeführten Tieren nicht umgehend entfernt;
17. entgegen § 4 trotz Benutzungssperre unberechtigt die Grün- und Spielanlagen und deren Einrichtungen benutzt;
18. entgegen § 5 Abs. 2 einer Vollzugsanordnung der Gemeinde Bindlach nicht Folge leistet;
19. entgegen § 6 Abs. 1 einem Platzverweis nicht nachkommt;
20. entgegen § 6 Abs. 2 einem befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt;
21. entgegen § 8 die Kinderspielanlagen außerhalb der festgelegten Zeiten benutzt;
22. entgegen § 9 Abs. 1 sich ohne ein Kind zu beaufsichtigen auf Kinderspielplätzen aufhält oder als Personensorgeberechtigter den Aufenthalt eines Kindes vor Vollendung des 6. Lebensjahres ohne Aufsichtsperson gestattet;

23. entgegen § 9 Abs. 2 sich auf Bolzplätzen und Skate-Anlagen aufhält oder als Personensorgeberechtigter den Aufenthalt eines Kindes vor Vollendung des 6. Lebensjahres ohne Aufsichtsperson gestattet;
24. entgegen § 9 Abs. 3 mit ansteckenden Krankheiten Spielanlagen aufsucht.

§ 12 Haftung

- (1) Die Benutzung der Grün- und Spielanlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee- oder Eisglätte wird in Grün- und Spielanlagen nicht gestreut und nicht geräumt.
- (2) Die Gemeinde Bindlach haftet für Personen- und Sachschäden, die einem Benutzer bei der Benutzung von Grün- und Spielanlagen entstehen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Bindlach in Kraft.

Bindlach, 05.05.2010

Gemeinde Bindlach

K o l b
1. Bürgermeister